

# RS OGH 2000/6/8 2Ob150/00y, 2Ob260/04f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2000

## Norm

B-VG Art7

EKHG §15

EKHG §15 Abs2

StGG Art2

## Rechtssatz

§ 15 EKHG verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Durch die Haftungshöchstbeträge des § 15 EKHG in der jeweils geltenden Fassung werden an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen geknüpft. Ein Unterschied besteht nur darin, dass wegen der Unfälle, die sich nach einer Anpassung ereigneten, höherer Schadenersatz begehrt werden kann, als wegen der Unfälle vorher. Eine derartige Ungleichbehandlung liegt aber im Wesen jeder Anpassung von Haftungshöchstbeträgen beziehungsweise Höchstbeträgen überhaupt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 150/00y  
Entscheidungstext OGH 08.06.2000 2 Ob 150/00y
- 2 Ob 260/04f  
Entscheidungstext OGH 22.09.2005 2 Ob 260/04f  
Auch; Beisatz: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu § 15 Abs 2 EKHG. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113681

## Dokumentnummer

JJR\_20000608\_OGH0002\_0020OB00150\_00Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)